

RS Vwgh 1988/7/7 88/05/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1988

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

NatSchG OÖ 1982 §11 Abs2;

NatSchG OÖ 1982 §4 Abs1 Z2 lit a;

NatSchG OÖ 1982 §4 Abs2;

NatSchG OÖ 1982 §4 Abs3;

NatSchG OÖ 1982 §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/05/0032 E 17. Mai 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Dass das OÖ NatSchG für einen naturschutzrechtlichen Feststellungsbescheid nach § 6 zumindest die Zustimmung des Grundeigentümers verlangt, kann das Vorliegen eines solchen Bescheides vor Entscheidung über den Enteignungsantrag nicht gefordert werden, außer die zu enteignenden Grundeigentümer hätten der Antragstellung zugestimmt. Es bleibt daher lediglich die Vorfragenbeurteilung im Rahmen des Enteignungsverfahrens. Dies schließt jedoch nicht aus, dass, sollte nach Erwerb des Eigentums durch die Enteignung das Land (Landestraßenverwaltung) einen positiven naturschutzrechtlichen Feststellungsbescheid nicht erlangen, eine Rückstellung des enteigneten Grundstückes vorzunehmen sein wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050064.X01

Im RIS seit

25.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>